



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 17

Freitag, den 9. Mai

2008

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1207 der Gemeinde Ihlow, OT Westerende-Kirchloog	92
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1214, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow, OT Westerende-Kirchloog	92
Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2008	93

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Flurbereinigung Strackholt – Öffentliche Bekanntmachung (IV. Anordnung) und Anmeldung unbekannter Rechte	94
5. Satzungsänderung des I. Entwässerungsverbandes Emden, Sitz Pewsum, Landkreis Aurich	95

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1207 der Gemeinde Ihlow OT Westerende-Kirchloog

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 13.03.08 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 30.04.08

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1214, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow OT Westerende-Kirchloog

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 13.03.08 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe Seite 93).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 1214 Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow Ortsteil Westerende - Kirchloog



Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 30.04.08

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch die Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 07. Dezember 2006 (GVBl. S. 575, 579) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 15. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	15.776.000 €
	in der Ausgabe auf	15.776.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	7.864.100 €
	in der Ausgabe auf	7.864.100 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation Südbrookmerland wird für das Haushaltsjahr 2008

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	640.200 €
	Aufwendungen in Höhe von	638.200 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	10.000 €
	Ausgaben in Höhe von	10.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 400.000 € festgesetzt.

Im Vermögensplan der Sozialstation Südbrookmerland werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sozialstation Südbrookmerland werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse Sozialstation Südbrookmerland in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320 v.H.
Grundsteuer B	310 v.H.
Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO als unerheblich gelten, wird auf 5.000 € festgesetzt.

Südbrookmerland, den 15. April 2008

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister (Siegel)
(F. Süßen)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 30. April 2008 Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.05.2008 bis zum 21.05.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 210, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 30. April 2008

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
(F. Süßen)

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Flurbereinigung Strackholt – Öffentliche Bekanntmachung (IV. Anordnung) und Anmeldung unbekannter Rechte

In der Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I, S. 3150), angeordnet:

die Zuziehung folgender Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Timmel	13	64/1, 64/3
Ulbargen	3	80/38
Bagband	5	27/1
	6	1/6,1/8,1/9,2/1,3/1,4/1,5/1,7/1,7/2,8/1,10/1,10/2,11/1,35/2,61/8,61/9,61/10,61/11,61/12,61/13,61/14,61/16
	8	60/4,81/1,81/2,81/3,81/4,82/1,82/2,82/3,82/4,82/5,82/6,82/7,82/8,86/1,86/2,101/4,101/6,102/3,108/1,108/2,109,111,112,113/1,113/2,117/1,117/2,128/2,129,262,270/1,270/5,270/6,270/8,306/75,307/77
	9	167/1
	10	11/1,12/2,12/3,13/2,14/5,14/6,14/7,15/5,15/6,
Spetzerfehn	14	28,29
	2	57/3,57/5
	4	60/2
	7	21/2,36/4,36/5,72/2,74/2,75/1,77/2,77/3,77/4,77/5,79,80,81/1,104/1,153/73,168/78
	8	82/5,127/2,128/1,128/3,128/5,129/1,130/1,130/3,131/1,132/1,146/2,148/1,149/1,150/1,151/1,152/2
Strackholt	1	66/1,66/2,66/3
	13	267/47
	14	90/3,90/4,101/2,101/3
	15	15/2,26/2,29/2,31/5,239/21
	16	223/5,242/7
	20	1,121
Fiebing	1	27,144/51
	2	93/14,99/38
Zwischenbergen	1	16/2,41,53,55,57/10,61/13,81/57,
	2	28/1,251/163,288/147
	3	70
Voßbarg	4	23,24,25
	5	82/3
	6	148/3
Hesel	14	58/4
	16	8/39
	32	1/108
	33	3/157
	34	7/1,7/4
Neuemoor	1	1/1,1/2,1/3,1/4,2/1,2/2,2/3,2/4,2/5,3/1,3/2,4/1,4/2,5/1,19/1,19/2,19/3,19/4,19/5,19/6,19/7,19/8,19/9,19/10,19/11,19/12,31/4,32/4,33/4,37/3,39/17,40/2,46/1
	2	1/1,2/1,3/1,4/1,5/1,6/1,7/1,8/1,9/1,10/1,12/1,12/2,13/1,14/1,30/1,30/2,54/2,55,141/1,141/3,141/5,141/9,141/11,141/13,141/14,141/16,141/18,141/20,141/22,141/24,141/25,144/1,144/2,144/3,144/4,144/5,155/52,162/51
	5	1/1,2/1,2/2,3/1,3/2,3/4,3/5,4/1,5/1,6/1,6/2,6/3,7/1,8/1,8/2,9/1,9/2,11/1,11/2,14/1,14/3,14/5,14/8,14/10,14/12,14/14,14/16,14/18,14/20,14/22,14/24,14/26,14/28
Nortmoor	24	22
Firrel	1	3,4,12,13,14,15,16,17,132/6
	9	11/1,11/2,11/3,97/2
Kleinoldendorf	6	22,23
Selverde	1	11
	7	44/1

die Ausschließung folgender Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Strackholt	13	140/1,141/1
	14	11/3,12/2,12/3,12/4,12/5,12/6,12/7,12/8,12/9,12/10,12/11,12/12,12/13,12/14,12/15,12/16,12/17,12/18,14/1,34/6,78/3,80/2,81/4,82/4,83,164/3,168
	15	12/4,131/4,136/3,206/2,206/3,274/134
	16	248/18

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Strackholt um 130,6030 ha auf 2218,7636 ha.

Begründung:

Durch die Anordnung ist es möglich, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Strackholt in größerem Umfang als bisher zu verwirklichen. Mit der Anordnung werden Besitzverflechtungen bereinigt.

Die Gebietsänderung ist somit erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geo-information, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 29.04.2008

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich**

(Wieghaus)

(Siegel)

Anhang zur III. Anordnung vom 02.08.2005 und IV. Anordnung vom 29.04.2008 in dem Flurbereinigungsverfahren Strackholt

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechti-

gen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Aufträgen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

5. Satzungsänderung des I. Entwässerungsverbandes Emden, Sitz Pewsum, Landkreis Aurich

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2008 folgende Änderung der Satzung vom 25.05.1996 beschlossen:

Änderung Nr. 1 § 1 (1)

Neuer Wortlaut:

Der Verband führt den Namen:

I. Entwässerungsverband Emden

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde

Krummhörn, OT Pewsum, im Landkreis Aurich.

Änderung Nr. 2 § 1 (2)

Neuer Wortlaut:

Der 1879 gegründete I. Entwässerungsverband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG, und ist verzeichnet unter Nr. 113 in der Anlage 5 zu den §§ 100 bis 102 des NWG.

Änderung Nr. 3 § 1 (4)

Das Verbandsgebiet ist in der Anlage 2 zu dieser Satzung beigelegten Karte dargestellt.

Änderung Nr. 4 § 2 Ziff. 2

Nach dem Wort „Bau“ wird das Wort „Betrieb“ eingefügt.

Die Wörter „II. Ordnung wie Ziffer 1 und III. Ordnung wie Ziffer 1“ werden gestrichen.

Änderung Nr. 5 § 2 Ziff. 3

Der Halbsatz: „soweit sie der Wasserwirtschaft dienen“ wird gestrichen.

Änderung Nr. 6 § 4 (1)

Neuer Wortlaut:

Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich soweit aus:

- a) dem Gewässerverzeichnis (siehe § 2 Abs. 1),
- b) der Gewässerkarte,
- c) dem vom Verband geführten Lagerbuch. Hier sind alle Verbands-gewässer II. und III. Ordnung verzeichnet. Weiter sind im Lagerbuch alle der Wasserregulierung dienenden Anlagen (siehe § 2 Abs. 2) und alle Kreuzungsbauwerke wie Brücken und Durchlässe aufgeführt.

Änderung Nr. 7 § 4 (2)

Nach dem Wort „Unternehmen“ wird das Wort „Ausbaumaßnahme“ eingefügt.

Änderung Nr. 8 § 4 (2) Ziff. 2

wird aufgehoben.

Änderung Nr. 9 § 4 (2) Ziff. 3

wird aufgehoben.

Änderung Nr. 10 § 4 (2) Ziff. 5

Dem Absatz wird folgender Halbsatz angefügt:

„sowie Vertrag vom 29.12.1989 zwischen dem I. Entwässerungsverband Emden und dem Land Niedersachsen bezüglich der Gewässerneuordnung im Verbandsgebiet.“

Änderung Nr. 11 § 4 (2)

Neue Ziff. 7 wird eingefügt:

„Naturnaher Gewässerausbau, Vorhaben ab 1990ff.“

Änderung Nr. 12 § 4 (2)

Der zweite Halbsatz wird gestrichen.

Änderung Nr. 13 § 4 (3)

wird aufgehoben

Änderung Nr. 14 § 5 (2)

Der Satzteil:

„und nicht zu den Verbandsanlagen gehören“ wird gestrichen.

Änderung Nr. 15 § 6

Neuer Wortlaut:

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.

1. An den Verbandsgewässern ist ein Räumstreifen von mindestens 5 m von einer Bepflanzung mit Hecken, Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten. Einjährige Anbaukulturen können in den 5 m-Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 80 cm von der oberen Böschungskante angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut) beschädigt werden. Der vorgenannte 80 cm-Abstandstreifen darf nicht aufgebrochen, er muss als Grünland liegen bleiben und gepflegt werden. Bäume dürfen nicht näher als 10 m vor der oberen Böschungskante gepflanzt werden bzw. heranwachsen. Gebäude und sonstige Anlagen, z.B. Masten, Aufschüttungen, Abgrabungen usw., dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10 m von der oberen Böschungskante errichtet werden. Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Baggerungen nicht behindert werden.

2. Die Eigentümer und Besitzer der an einem Verbands-gewässer liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, entlang des Verbands-gewässers einzuzäunen; der Zaun muss mindestens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Baggerungen und maschineller Grabenräumung die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wieder-

herstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben.

Viehtränken dürfen an Verbandsgewässern nicht angelegt werden. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb der gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

3. Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen, Ausgrabungen (Schlötungen) und Säuberungen der Verbandsgewässer den Aushub aufzunehmen, und zwar bis zu 2 cbm je lfdm. Ufer entschädigungslos. Dabei soll der Aushub in solcher Entfernung zum Ufer abgelagert werden, dass er nicht in die Gewässer zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben die Mitglieder dies zu dulden.

Sofern der Aushub auf gewidmeten Grundflächen abgelagert werden müsste, ist vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Behörden zu vereinbaren, wie auf deren Kosten der Aushub anderweitig unterzubringen oder abzufahren ist.

4. Ist das Befahren der Ufergrundstücke mit den vom Verband eingesetzten Räumfahrzeugen aus vom Anlieger zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann der Verband auf Kosten des Anliegers Ersatzmaßnahmen durchführen. Über Vorschläge der Anlieger entscheidet der Verband vor Beginn der Arbeiten.

5. Verrohrt der Verband, die in die Verbandsgewässer einmündenden Seitengewässer, haben die Anlieger dies zu dulden. Die Verrohrungslänge darf höchstens 10 Meter betragen. Die Verrohrungen sind von den Unterhaltungspflichtigen der einmündenden Gräben zu unterhalten. Die Baulast verbleibt dem Verband. Bei Abgängigkeit der Verrohrung haben sich die Anlieger an den Neubaukosten mit 20 % zu beteiligen. An Gewässerstrecken, an denen einmündende Gewässer bereits verrohrt sind, sind offene Grabeneinmündungen verboten. Die vom Verband erstellten Einzäunungen gehen in die Bau- und Unterhaltungslast der Anlieger über.

6. In Verbandsgewässer einmündende Dränleitungen und alle anderen Einleitungsbauwerke sind vor Beginn der Räumarbeiten durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Anliegergrundstücke sichtbar zu kennzeichnen und freizumähen. Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.

7. Der Motorbootverkehr auf den Verbandsgewässern ist durch Verordnung vom 19.6.1981 der Bezirksregierung Weser-Ems (Amtsblatt Nr. 24/1981, S. 518) geregelt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h.

- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen ((1) Abs. 1 bis 3) kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.

Befinden sich Anlagen oder Anpflanzungen widerrechtlich im Räumstreifen oder halten diese nicht den vorgegebenen Abstand ein, so kann der Verband die Beseitigung verlangen und diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln nach den gesetzlichen Vorgaben durchsetzen.

Änderung Nr. 16 § 7

wird aufgehoben

Änderung Nr. 17 § 8 (1)

Neuer Wortlaut:

Die Verbandsgewässer und -anlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

Änderung Nr. 18 § 8 (2)

Neuer Wortlaut:

Die Schaukommission besteht aus 6 Personen.

Ständige Mitglieder sind der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher. Hinzugewählt durch den Verbandsausschuss werden ein weiteres Vorstandsmitglied und drei Ausschussmitglieder. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

Änderung Nr. 19 § 11 (1) Ziff. 2

Nach dem Wort „des“ wird das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ eingefügt.

Das Wort „Verbandsvorstehers“ wird in Klammern gefasst.

Änderung Nr. 20 § 11 (2) Ziff. 1

Neuer Wortlaut:

Schaukommission (§ 8)

Bei der Besetzung der Schaukommission soll auf die regionale Verteilung innerhalb des Verbandsgebietes Rücksicht genommen werden.

Jeweils 2 Mitglieder der Schaukommission werden am Jahresende für 2 Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal gestattet.

Änderung Nr. 21 § 11 (2) Ziff. 2

Der vierte Satz wird gestrichen.

Änderung Nr. 22 § 11 (3)

Der zweite Satz wird gestrichen.

Änderung Nr. 23 § 12 (3)

Im zweiten Satz werden die Worte „das Staatliche Amt für Wasser und Abfall“ gestrichen.

Änderung Nr. 24 § 13 (1)

Der dritte Satz erhält neuen Wortlaut: „Der Obersielrichter lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf (besondere Problemstellungen) Fachdienststellen ein.“

Änderung Nr. 25 § 14 (2)

Der erste Satz erhält neuen Wortlaut:

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und zumindest 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Änderung Nr. 26 § 15 (1)

Neuer Wortlaut:

Die Wahlperiode beträgt sieben Jahre und endet jeweils am 31. Dezember. Jährlich endet sie der Reihe nach in einem der sieben Wahlbezirke (§ 1 (5)).

Änderung Nr. 27 § 15 (4)

Das Wort „Haushaltsjahres“ wird durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

Änderung Nr. 28 § 16 (2)

Der Absatz endet mit dem Wort „bestellen“.

Änderung Nr. 29 § 16 (3)

wird aufgehoben.

Änderung Nr. 30 § 17 (4)

Die Worte „einen Sielrichter“ werden durch die Worte „ein Vorstandsmitglied“ ersetzt.

Änderung Nr. 31 § 18 (1)

Die Jahreszahl „2002“ wird durch „2012“ ersetzt.

Änderung Nr. 32 § 18 (2)

Neuer Wortlaut:

Die Amtsperiode der Sielrichter und ihrer Stellvertreter beträgt 7 Jahre, sie endet jeweils am 31. Dezember. Jährlich endet die Amtsperiode in einem der sieben Wahlbezirke (§ 1 (5)) und zwar der Reihe nach.

Änderung Nr. 33 § 18 (5)

wird aufgehoben.

Änderung Nr. 34 § 18 (6)

Das Wort „Haushaltsjahres“ wird durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

Änderung Nr. 35 § 19 (1) Ziff. 5

Nach dem Wort „Beschlüssen“ werden die Worte „für den Verbandsausschuss“ eingefügt.

Änderung Nr. 36 § 19 (1) Ziff. 7

Nach dem Wort „Vergütung“ werden die Worte „eines Geschäftsführers“ eingefügt.

Änderung Nr. 37 § 19 (2)

Das Wort „Sielrichter“ wird durch das Wort „Vorstandsmitglieder“ ersetzt.

Im dritten Satz wird das Wort „Sielrichter“ durch das Wort „Vorstandsmitglied“ ersetzt.

Änderung Nr. 38 § 20 (3)

Die Worte „das Staatliche Amt für Wasser und Abfall und das Landwirtschaftsamt“ werden durch die Worte „und gegebenenfalls Fachbehörden“ ersetzt.

Änderung Nr. 39 § 21 (1)

Im ersten Satz wird das Wort „Sielrichter“ gestrichen. Im zweiten Satz wird das Wort „Sielrichter“ durch das Wort „Vorstandsmitglied“ ersetzt.

Änderung Nr. 40 § 22 (4)

Neuer Wortlaut:

Der Obersielrichter hat bei der Erfüllung seiner Geschäfte die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, § 19 (2) gilt sinngemäß.

Änderung Nr. 41 § 30 (2)

Der erste Satz erhält neuen Wortlaut:

Dem Prüfungsausschuss (§ 11 (2) Ziff. 2) obliegen folgende Aufgaben:

Änderung Nr. 42 § 38 (2)

wird aufgehoben.

Änderung Nr. 43 § 39

Die Überschrift erhält einen neuen Wortlaut:

„Erhebung von Beiträgen für Verwaltungstätigkeiten“

Änderung Nr. 44 § 39 (1)

Das Wort „Kosten“ wird durch das Wort „Beiträge“ und das Wort „Gebühren“ wird durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.

Änderung Nr. 45 § 41 (1)

Die Worte „die Besitzer der zu ihnen gehörenden Grundstücke und Anlagen, sowie“ werden gestrichen.

Änderung Nr. 46 § 41 (2)

Neuer Wortlaut:

Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG).

Änderung Nr. 47 § 42 (1)

Neuer Wortlaut:

Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der

Bezeichnung des Verbandes vom Obersielrichter zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird durch Abdruck in den regionalen Tageszeitungen oder in ortsüblicher Weise in den Städten und Gemeinden.

Änderung Nr. 48

Inhaltsverzeichnis

Die §§ 13, 14 und 15 werden in der Reihenfolge geändert, § 15 wird neuer § 13, es folgen § 13 als neuer § 14 und § 14 als neuer § 15

Änderung Nr. 49 Anlage zur Satzung Veranlagungsregeln Punkt 2.

Neuer Wortlaut:

Beitragsverhältnis, Hektarsatz und Beitrag

Die Geldbeiträge, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich wie folgt:

Die Fläche wird mit dem ha-Satz multipliziert.

Dazu wird die Erschwernis addiert, welche sich aus der Multiplikation der Fläche mit dem Erschwernisfaktor und dem ha-Satz ergibt.

Liegt der Beitrag unter dem Mindestbeitrag nach § 34 Abs. 3 der Verbandssatzung, wird der Mindestbeitrag festgesetzt.

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Pewsum, den 05. Mai 2008

G. Meyenburg

- Der Obersielrichter - (Siegel)

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden ist gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 06.05.2008 - Az. I/10-150 62 5 - genehmigt worden.

Landkreis Aurich

Der Landrat

Theuerkauf